

# Verwendungszweck Alpbeiträge

## B. Alpungsbeitrag

Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.

Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Fr. pro gesömmerten NST und Jahr

## C. Landschaftsqualitätsbeitrag

Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. .

Pro NST des Normalbesatzes auf Sömmerungsweiden 240 Fr. pro NST

## D. Beiträge für Biodiversitätsförderflächen

Zurzeit kann für ausgeschiedene Vertragsflächen mit einem Beitrag von 150 Fr. pro ha gerechnet werden

## 3. Allgemeine Bewirtschaftungsanforderungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

In den Artikeln 26 ff. beschreibt die Direktzahlungsverordnung die Anforderungen der Bewirtschaftung für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet. Die Anforderungen sind Voraussetzung für die Ausrichtung der Beiträge. Sie sind somit auch bei der Verwendung der finanziellen Mittel zu beachten. In den obgenannten Artikeln werden u.a. folgende Grundsätzen aufgeführt:

- A. Die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden.
- B. Gebäude, Anlagen und Zufahrten müssen in einem ordnungsgemässen Zustand sein und entsprechend unterhalten werden.
- C. Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden.
- D. Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen. Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.
- E. Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen.
- F. Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NST und Sömmerungsperiode zugeführt werden. Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.
- G. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdistel, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden.

## 4. Prioritätenliste für die Verwendung der Beiträge

- A. Sicherung der Liquidität der Alpkasse. Es müssen mindestens so viele flüssige Mittel vorhandenen sein, dass die anfallenden Aufwendungen innerhalb eines Jahres laufend bezahlt werden können. Darunter fallen auch die Löhne des Alppersonals. Die Alplöhne werden unmittelbar nach der Alpentladung fällig und nicht erst bei der Auszahlung der Sömmerungsbeiträge durch den Kanton.
- B. Das Gemeinwerk hat in der Alpwirtschaft grosse Tradition. Seit jeher dient es der Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Alpweiden, sowie dem Unterhalt von Triebwegen und Tränkeeinrichtungen. Das Gemeinwerk ist eine obligatorische Arbeitsleistung, die alle Genossenschaftsmitglieder zu erbringen haben. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass das Gemeinwerk vernachlässigt wurde, weil die verbliebenen Alpbestösser zeitlich nicht mehr in der Lage sind, alle anfallenden Aufgaben wahrzunehmen. Um der Vergandung der Alpweiden zuvorzukommen, ist es äusserst wichtig, dass genügend Arbeit auf der Alp geleistet werden kann. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Genosschafter gegen Entgelt auch mehr Arbeit als von den Statuten vorgesehen auf der Alp leisten können. Zudem ist es möglich, dass Arbeiten auch an Dritte vergeben werden können. Für die Abgeltung dieser Leistungen ist genügend Geld in der Alpkasse vorzusehen.
- C. Damit die Werterhaltung der Fahrhabe, und bei Korporationen der Gebäude und Anlagen, sichergestellt werden kann, ist ein Unterhalts- und Erneuerungsfonds zu schaffen. Er wird geäufnet durch jährlich anfallende Beiträge sowie Fondserträge. Übersteigt der Fondsbestand die Summe von xx Fr. kann die Genossenschaftsversammlung eine Reduktion der jährlichen Äufnung beschliessen. Die Mittel aus dem Fonds dürfen nur für den Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Fahrhabe sowie für die Finanzierung und Amortisation von Investitionen verwendet werden.
- D. Die Aufteilung der auf der Alp anfallenden Beiträge auf die einzelnen Bestösser ist erst dann angebracht, wenn die obgenannten Punkte beachtet und erfüllt wurden.

## 5. Schlussgedanken

Jede Alpgenossenschaft hat eigene Bedürfnisse, die zu berücksichtigen sind. Es können daher nicht allgemeingültige Reglemente oder Richtlinien geschaffen werden, die allen Alpen gerecht werden. Aus diesem Grunde wurde der Weg der Empfehlungen gewählt. Wichtigstes Anliegen der Empfehlungen ist die zentrale Rolle der Alp. Sie steht mit ihren Bedürfnissen vor den Wünschen der einzelnen Bestösser. Nur so wird es möglich sein, die Ertragsfähigkeit der Alpen auch in Zukunft sicherzustellen. Schlussendlich gilt es zu beachten, dass mir eine nachhaltige Alpbewirtschaftung langfristig ein Gewinn für die Bestösser abwirft.